

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23/24

Kiel, den 21. Dezember

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1958 (S. 115). — Schleswig-Holsteinischer Arbeitskreis Kirche und Judentum (S. 117). — Kollekten im Januar 1958 (S. 117). — Jugendwohlfahrtsausschüsse (S. 118). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Pinneberg (S. 118). — Urkunde über die Umgemeindung des Gutes Gühlenstein aus der Kirchengemeinde Zanzfuh in die Kirchengemeinde Lenfahn, Propstei Oldenburg (S. 119). — Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteiles Büchen-Steinfrug aus der Kirchengemeinde Pötrau in die Kirchengemeinde Siebeneichen sowie Umgemeindung des Ortsteiles Büchen-Steinatal aus der Kirchengemeinde Siebeneichen in die Kirchengemeinde Pötrau, Landes-superintendentur Lauenburg (S. 119). — Rentenbankgrundschulzinsen (S. 120). — Kirchenbuchamt für den Osten (S. 120). — Brandschutz und -bekämpfung in kirchlichen Gebäuden (S. 120). — Missionskonferenz (S. 120). — Allianzgebetswoche 1958 (S. 121). — Gebetswoche für die christliche Einheit (S. 121). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1958 (S. 121). — Evangelische Akademie (S. 121). — Internate des Ev. Hilfs-werks oder der Inneren Mission (S. 121). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 121). — Stellenaus-schreibung (S. 122).

III. Personalien (S. 122)

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1958. 1958 bekanntgegeben. Es wird gebeten, die Anmerkungen zum Kollektenplan besonders zu beachten.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 12. Dezember 1957 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr

J.-Nr. 2) 401/57/VII/3/P 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an
1	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 1958 Neujahr	Landeskirchenamt, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Kiel, Postscheck-Kto. Hamburg 13 90 63
2	Seemannsmission	12. 1. 1958	Seemannspastor Kieseritzky, Altona
3	Luth. Weltbund	1. S. n. Epiph. 26. 1. 1958	Postscheck-Kto. Hamburg 703 06 Wie unter lfd. Nr. 1
4	Landeskirchliche Frauenarbeit	Legt. S. n. Epiph. 2. 2. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
5	Kirchbau Ellerbeck (Kiel)	Septuagesimä 9. 2. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
6	Ev. Deutsche Bahnhofsmission	Sexagesimä 2. 3. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
7	Landesverband für ev. Kinderpflege	Reminiscere 9. 3. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
8	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	Oculi 16. 3. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
9	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	Laetare 23. 3. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
10	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	Judica 30. 3. 1958	Wie unter lfd. Nr. 1
11	Patenkirche Pommern	Palmarum 4. 4. 1958 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 1

¹⁾ Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 8—10 ist an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln. Wenn an einem Sonntag oder an mehreren Sonntagen in dieser Zeit in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte an diesem Sonntag nicht erhoben zu werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an
12	Diakonissenanstalten Flensburg und Altona	6. 4. 1958 Osterfesttag	Je zur Hälfte a) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto.-Nr. 13 30 b) für Flensburg: Postcheckkonto Samburg 95 81
13	Diak. Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der EKiD im Osten	13. 4. 1958 Quasimodogeniti	Wie unter lfd. Nr. 1
14	Diakonissenanstalt Kropp	20. 4. 1958 Misericordias Domini	Postcheckkonto Samburg 156 07
15	Kirchenmusik	4. 5. 1958 Cantate	Wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden m. eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages be- halten)
16	Christl. Blindendienst der Inneren Mission u. Gehör- losen-Seelsorge	11. 5. 1958 Kogate	Wie unter lfd. Nr. 1
17	Landesverein für Innere Mission	25. 5. 1958 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postcheckkonto Samburg 35 10
18	Ökumen. Arbeit der EKiD, Ev. Auslandsgemeinden	1. 6. 1958 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
19	Landeskirchliches Hilfswerk (Internatsarbeit)	15. 6. 1958 2. S. n. Tr.	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto.-Nr. 35 16 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postcheck-Kto. Samburg 68)
20	Brüderanstalt Kieckling	29. 6. 1958 4. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 17
21	Seidenmission (1/5 Breklum : 1/5 Ostasienmission)	6. 7. 1958 5. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
22	Kirchl. Wiederaufbau der Propstei Altona	20. 7. 1958 7. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
23	Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst	27. 7. 1958 8. S. n. Tr.	Breklumer Seminar für missionari- schen u. kirchl. Dienst, Postcheck-Kto. Samburg 20 56 66
24	Missionarisch-diaconische Arbeit im Heiligen Lande und Judenmission (2/4 : 1/4)	10. 8. 1958 10. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
25	Kirchbau Lütjenwestedt	17. 8. 1958 11. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
26	Männerwerk	31. 8. 1958 13. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
27	Landesverband der Inneren Mission *	7. 9. 1958 14. S. n. Tr.	Landesverband der Inneren Mission, Kto.-Nr. 49 91 Bankhaus Wilh. Ahl- mann, Kiel
28	Kieler Stadtmission / Anstalt Bethel	21. 9. 1958 16. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
29	Landeskirchliches Hilfswerk (Flüchtlingshilfe)	5. 10. 1958 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 19
30	Ev. Bund / Martin-Luther-Bund (2/3 : 1/3) vgl. Anm. 2	12. 10. 1958 19. S. n. Tr. 31. 10. 1958 Reformationsfest	Wie unter lfd. Nr. 1 Wie unter lfd. Nr. 1
31	Gustav-Adolf-Werk (in Landesuperintendentur Lauen- burg für Martin-Luther-Bund)	2. 11. 1958 22. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
32	Zurüstung f. d. kirchl. Dienst u. Ev. Studienwerk Villigst (2/3 : 1/3)	9. 11. 1958 drittlegt. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
33	Kriegsgräberfürsorge u. Unterstützung von Kriegshin- erbliebenen kirchlicher Mitarbeiter	16. 11. 1958 vorlegt. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
34	Mütterhilfe (2/3 : 1/3 Landesverband für Innere Mission und Frauenarbeit)	19. 11. 1958 Bußtag	Wie unter lfd. Nr. 1
35	Landeskirchliches Hilfswerk (Kindererholung)	23. 11. 1958 letzter S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 19

²⁾ Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, in Gottesdiensten am 31. Oktober 1958 eine Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk zu sammeln.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an
36	Volksmission	30. 11. 1958 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
37	Umsiedlerempfänge in Büchen	7. 12. 1958 2. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
38	Schulungswerkstätten der Inneren Mission f. Versehrte und Körperbehinderte, Husum	14. 12. 1958 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
39	Kirchliche Notstände im Osten	24. 12. 1958 Heiligabend	Wie unter lfd. Nr. 1
40	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 1958 1. Weihnachtstag	Schleswig-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft, Kto.-Nr. M 50 b. d. Spar- u. Darlehnskasse Breklum (Postcheck-Kto. Hamburg 32 32)
41	Gesamtkirchl. Aufgaben und Notstände der ELKD	31. 12. 1958 Altjahrsabend (Silvester)	Wie unter lfd. Nr. 1

Schleswig-Holsteinischer Arbeitskreis Kirche und Judentum.

Kiel, den 29. November 1957.

Am 18. November 1957 hat sich in Kiel ein theologischer Arbeitskreis konstituiert, der sich um die Frage Kirche und Judentum bemühen möchte und sich die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinischer Arbeitskreis Kirche und Judentum“ gegeben hat. Vorsitzender des Kreises ist Professor Dr. Eduard Lohse (Kiel, Goethestraße 24), Schriftführer Pastor Dr. Lehming (Preetz, Kieler Straße 30), Kassenwart Pastor Dr. Egon Pfeiffer (Garstedt bei Hamburg, Kirchenstraße 12). Der Arbeitskreis hat bei der Spar- und Darlehnskasse Garstedt ein Sonderkonto unter der Nummer P 30 errichtet und wird etwaige Spenden ausschließlich für die Durchführung seiner Arbeit verwenden. Es besteht die Absicht, in jedem Jahr eine theologische Arbeitstagung abzuhalten, zu der alle Pastoren der Landeskirche herzlich eingeladen sind. Diejenigen Pastoren, die an der Arbeit des Kreises interessiert sind, werden gebeten, dem Vorsitzenden eine kurze Mitteilung zukommen zu lassen.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 150).

Kollekten im Januar 1958.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Am 1. Januar ist die Kollekte für Innerkirchliche Aufgaben der VELKD bestimmt. Für den Reichtum und den Segen, den Gott der Herr auch unserer Landeskirche durch die Gemeinschaft mit den anderen lutherischen Kirchen geschenkt hat, können wir nur dankbar sein. Diese Verbundenheit von innen heraus ist in stetigem Zunehmen, mehr und mehr wird die Isolierung der einzelnen Kirchenkörper aufgegeben, in dem gemeinsamen Bemühen um die dringenden kirchlichen Aufgaben — wirksame diakonische Arbeit, rechte Gestaltung des Gottesdienstes, kraftvolles Zeugnis des Wortes Gottes in der Gegenwart — wächst das Bewußtsein der Gemeinsamkeit und inneren Zusammengehörigkeit. Außerdem ist es Aufgabe der VELKD, die evangelisch-lutherischen Gemeinden deutscher Zunge im Ausland tatkräftig zu unterstützen. Für die Durchführung der vielen, zentralen kirch-

lichen Aufgaben wird heute ein reiches gottesdienstliches Opfer zugunsten der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche erbeten.

Am 12. Januar gelten unsere Gaben der Arbeit der Seemannsmision in Schleswig-Holstein. Durch den Untergang der „Pamir“ sind wir in besonderer Weise daran erinnert worden, daß Jahr um Jahr eine große Anzahl junger Männer die Seemanns-Ausbildung durchmacht, um dann irgendwo „an Bord einzusteigen“. Damit die Seeleute auf ihren weiten Fahrten, fern von ihrer Familie, Stätten der Fürsorge und Geborgenheit finden können, sind in den größeren Hafenstädten aller Länder Heime der Seemannsmision errichtet. In unserer Landeskirche stehen solche Heime in Altona und Soltenu, außerdem werden ein Seemannsfrauenheim in Brunsbüttelkoog und ein großes, modernes Fischereijugendheim in Büsum unterhalten. Den Seeleuten Unterkunft zu bieten, darüber hinaus sie zur bewahrenden Kraft des Wortes Gottes hinzuführen, dazu dürfen diese Heime dienen. Diesem wichtigen Dienst an den jungen und alten Seeleuten gilt unser heutiges Opfer.

Am 26. Januar werden unsere Gaben für den Lutherischen Weltbund erbeten. Der Lutherische Weltbund, zu dessen Vollversammlung in Minneapolis auch Delegierte unserer Landeskirche entsandt waren, leistet Außerordentliches an materieller Hilfe für die mannigfachen Notstände in aller Welt. Er hilft den lutherischen Kirchen auf dem Balkan und in Asien, den arabischen Flüchtlingen in Jordanien wie den chinesischen in Hongkong, den Hungernden in anderen Teilen der Welt — wo Not und Armut sind, müht sich der Weltdienst um die Behebung dieser Nöte. An diesen großen Aufgaben dürfen wir, die wir selber nach 1945 die Hilfe der lutherischen Kirche erfahren haben, heute nicht vorübergehen. Nachdem uns in bitterster Not Hilfe zuteil wurde, sollen wir Verständnis für die Not der anderen haben und können uns der Verantwortung für diese Notstände nicht entziehen. So wollen wir barmherzig sein, wie uns Barmherzigkeit widerfahren ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 2) 516/57/VII

Jugendwohlfahrtsausschüsse.

Kiel, den 29. November 1957

Mit Kundverfügung vom 9. März 1954 — J.-Nr. 3776/VI — sind die Synodalausschüsse bereits auf die Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) und die danach bei den Kreis- und Stadtjugendämtern zu bildenden Jugendwohlfahrtsausschüsse sowie deren Aufgaben hingewiesen. Nachdem nünmehr vom Land das Ausführungs-gesetz erlassen worden ist (Ges.- u. V.-Bl. Schlesw.-Holst. S. 9) f.), geben wir ergänzend folgendes bekannt:

1. Die öffentliche Jugendhilfe tritt nach Maßgabe des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ein, wenn das Recht und der Anspruch des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Ertüchtigung von der Familie nicht erfüllt wird.
2. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und wird in der Regel von den Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämtern, Landesjugendamt, Bundesjugendamt) wahrgenommen. In jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis werden daher Jugendämter errichtet.
3. Zu den Aufgaben der Jugendämter gehören u. a.
 - a) der Schutz der Pflegekinder;
 - b) die Mitwirkung im Vormundschafswesen (Gemeindevaisenrat), bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten, in der Jugendhilfe;
 - c) die Jugendgerichtshilfe;
 - d) die Anregung, Förderung und gegebenenfalls Schaffung von Einrichtungen für die Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, für den Mutterchutz und die Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder, der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend.
4. Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.

Hiermit ist der Kirche und ihren Einrichtungen und Werken, der Inneren Mission und dem Hilfswerk die Möglichkeit und das Recht zu aktiver Mitarbeit in allen Angelegenheiten der Jugendpflege und Jugendfürsorge gegeben.

5. Abgesehen davon sind die Kirchen, die Evangelische Jugend, die Innere Mission und das Hilfswerk wie alle in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und tätigen Gemeindeglieder zu unmittelbarer Mitarbeit in den Jugendwohlfahrtsausschüssen der Jugendämter aufgerufen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse (10 bis 15) werden von den zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaften

- a) aus ihrer Mitte,
- b) aus den in der Jugendwohlfahrt erfahrenen tätigen Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise und
- c) aus den Vorschlägen der Jugendverbände und der freien Wohlfahrtsverbände gewählt.

Es ist Aufgabe des Propstes und des Synodalausschusses, zusammen und nach Abstimmung mit der Inneren Mission und dem Hilfswerk sowie der evangelischen Jugend geeignete Vertreter für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in diesen Ausschüssen herauszustellen und den kommunalen Vertretungskörperschaften namhaft zu machen.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern treten ferner solche mit beratender Stimme, unter denen sich auch ein Vertreter der evangelischen Kirche befindet. Das beratende Mitglied der Kirche ist vom Propst zu benennen.

6. Die Jugendwohlfahrtsausschüsse, die inzwischen überall gebildet sind, befassen sich anregend und fördernd mit den oben angeführten Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Sie beschließen im Rahmen der von den kommunalen Vertretungskörperschaften bereitgestellten Mittel, der von diesen erlassenen Satzungen und von diesen gefaßten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Sie sollen in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der kommunalen Vertretungskörperschaften gehört werden und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Jugendwohlfahrtsausschüsse treten nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen und müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

7. Der Leiter der Verwaltung eines Jugendamts kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen.
8. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner neuen Fassung gibt der Kirche und ihren diakonischen Werken somit viele Möglichkeiten einer aktiven Mitarbeit in allen Fragen der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Pastoren, die Kirchenältesten und die kirchlichen Mitarbeiter wie alle Gemeindeglieder sind daher immer wieder auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Arbeit hinzuweisen und um ihre tätige Mitarbeit und Mithilfe zu bitten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 15 175/57/VI/L 10.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Bönningstedt, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes Kellingens und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Der bisherige Pfarrbezirk Kellingens III wird zur selbständigen Kirchengemeinde Bönningstedt erhoben. Die Kirchengemeinde Bönningstedt umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Bönningstedt und Ellerbek sowie den östlich der Kellerstraße gelegenen Teil der politischen Gemeinde Egenbüttel.

§ 2

Im Wege der Vermögenseinwanderung gehen auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kellingens vom 27. Mai 1957 mit dem 31. März

1958 der im jetzigen dritten Pfarrbezirk belegene Grundbesitz, und zwar die Parzellen:

1. Gemarkung Bönningstedt, Flur 4, Flurstück 1/6, — Kirchenland —	6 944 qm
2. Gemarkung Ellerbek, Flur 7, Flurstück 48/2, — Kirchenland —	2 748 qm
3. Gemarkung Ellerbek, Flur 1, Flurstück 25, — Auwischen — Pastorat I	13 373 qm
4. Gemarkung Ellerbek, Flur 1, Flurstück 21, — Achter de Grot- wischen — Pastorat II	37 030 qm
5. Gemarkung Ellerbek, Flur 1, Flurstück 31, — Seidkoppeln — Pastorat II	18 932 qm
zusammen	79 027 qm

in das Eigentum der Kirchengemeinde Bönningstedt über.

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder von Bönningstedt zur Benutzung des Friedhofes und der Kirche in Kellingingen bleiben unberührt, solange die Kirchengemeinde Bönningstedt keinen eigenen Friedhof und keine eigene Kirche besitzt.

§ 4

Die Kirchengemeinde Bönningstedt gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 5

Die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingingen geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Bönningstedt über.

§ 6

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Oktober 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. Epha

(L. S.)

J.-Nr. 16 501/57/I/5/Bönningstedt 1.

Kiel, den 16. November 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 16 501/57/I/5/Bönningstedt 1.

Urkunde

über die Umgemeindung des Gutes Guldenstein aus der Kirchengemeinde Sansühn in die Kirchengemeinde Lensahn, Propstei Oldenburg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchenvorstände und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Oldenburg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Das Gut Guldenstein wird in seinen Gemarkungsgrenzen nach dem Stand vom 1. April 1957 unter Einbeziehung des Forsthofes Kremperkate aus der Kirchengemeinde Sansühn ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Lensahn eingemeindet.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des am 17. Januar 1957 gemeinsam gefaßten Beschlusses durchgeführt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Kiel, den 27. September 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. Epha

(L. S.)

J.-Nr. 16 145/57/I/5/Sansühn 1.

Kiel, den 16. November 1957

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 16 145^I/57/I/5/Sansühn 1.

Urkunde

über die Umgemeindung des Ortsteiles Büchen-Steinkrug aus der Kirchengemeinde Pötrau in die Kirchengemeinde Siebeneichen sowie Umgemeindung des Ortsteiles Büchen-Steinautal aus der Kirchengemeinde Siebeneichen in die Kirchengemeinde Pötrau, Landesjustizdirektion Lauenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau und des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Siebeneichen sowie nach Anhörung des Lauenburgischen Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Lauenburgischen Synode und der von der Umgemeindung betroffenen Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

a) Der Ortsteil Büchen-Steinautal oder Neue Siedlung wird aus der Kirchengemeinde Siebeneichen ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Pötrau eingemeindet. Der Ortsteil umfaßt das zwischen Hamburg-Berliner Eisenbahn und Steinau westlich an die Pötrauer Feldmark anschließende Stück der Feldmark Nüßau, das auf dem Kartenblatt Gemarkung Nüßau Nr. 135 des Kreises Herzogtum-Lauenburg, Flur 4 als Ellernortskamp und Holzkeppel bezeichnet wird. Es stößt an das Kartenblatt Gemarkung Pötrau Nr. 136 des Kreises Herzogtum Lauenburg, Flur 1, und wird im Norden durch den Schienenstrang der Hamburg-Berliner Eisenbahn, im Süden durch den Steinaulauf begrenzt, und endet im Westen mit den Parzellen (einschließlich) 56/11, 56/14, 56/17, 56/18, 56/19, 56/20, 314/56, 237/56, 232/56, 233/55, 394/53.

b) Der Ortsteil Büchen-Steinkrug wird aus der Kirchengemeinde Pötrau ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Siebeneichen eingemeindet. Der Ortsteil Steinkrug umfaßt die Flur 1 der Gemarkung Nüßau Nr. 135 des Kreises Herzogtum Lauenburg, mit Ausnahme des

Teiles dieses Flurstückes, das östlich der Steinau liegt, das bereits zur Kirchengemeinde Siebeneichen gehört und die Bezeichnung Neu-Müßau hat. Es wird im Osten begrenzt durch den Lauf der Steinau und die Flurstücke 2 und 4 der Gemarkung Müßau und Flur 3 der Gemarkung Klein Pampau, im Westen durch die Flur 2 der Gemarkung Müßen, und im Süden durch die Flur 1 der Gemarkung Franzhagen, im Norden ebenfalls durch die Flur 3 der Gemarkung Klein Pampau.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. September 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
gez. Dr. Epha

(L. S.)

J.-Nr. 15 778/57/I/5/Büchen-Pötrau 1.

*

Kiel, den 29. November 1957

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 15 778/57/I/5/Büchen-Pötrau 1.

Kontenbankgrundschuldzinsen.

Kiel, den 5. Dezember 1957.

Indem wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Januar 1952 im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 6 und vom 27. Juni 1952 in der Kundverfügung — 10 428 — Bezug nehmen, geben wir zur Klarstellung der Rechtslage die für die Kirchengemeinden und Verbände wichtigsten Bestimmungen über die Kontenbankgrundschuldzinsen nachstehend noch einmal bekannt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 — Verordnungsblatt für die Britische Zone Seite 202 — sind von der Kontenbankgrundschuld Grundstücke befreit, wenn die Einheitswerte aller in der Hand des Eigentümers vereinigten oder für die Vermögenssteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke insgesamt 6 000,— DM nicht erreichen. Ferner sind von der Kontenbankgrundschuld Grundstücke befreit, die im Eigentum und zugleich in eigener Bewirtschaftung von öffentlichen Körperschaften, Religionsgemeinschaften usw. stehen.

Eine Befreiung von der Kontenbankgrundschuld ist nur in den hier genannten Fällen gegeben. Verpachtete Pfarrländereien, die grundsteuerfrei sind, sind daher nur dann von der Kontenbankgrundschuld befreit, wenn der gesamte landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Grundbesitz der Kirchengemeinde mit seinem Einheitswert den Gesamtbetrag von 6 000,— DM nicht erreicht. Die eingangs zitierten Bekanntmachungen aus dem Jahre 1952 sind überholt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung
Ebsen

J.-Nr. 17 817/57/II/M 1.

Kirchenbuchamt für den Osten.

Kiel, den 16. November 1957.

Das Kirchenbuchamt für den Osten beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover ist auf-

gelöst worden, nachdem die Überführung aller bisher in Hannover beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland aufbewahrten Kirchenbücher und Archivalien aus den geräumten Ostgebieten an die Kirchenbuchstelle der EKU in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, angeordnet worden ist.

Künftig werden die bisher vom Kirchenbuchamt für den Osten wahrgenommenen Aufgaben, soweit sie sich auf jene Kirchenbücher und Archivalien im einzelnen beziehen, von der Kirchenbuchstelle der EKU in Berlin wahrgenommen. Für die das kirchliche Archivgut (einschließlich der Kirchenbücher) betreffenden grundsätzlichen Fragen von gesamtkirchlicher Bedeutung bleibt weiterhin das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover zuständig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

J.-Nr. 19 365/57/II/5/O 19

Brandschutz und Bekämpfung in kirchlichen Gebäuden

Kiel, den 22. November 1957.

Nach § 28 (1) der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins haben die Kirchenvorstände dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Gebäude und die darin befindlichen kirchlichen Inventarstücke vor Feuergefahr gesichert sind. Wenn auch besondere Feuerlöscheinrichtungen bei kirchlichen Gebäuden im allgemeinen nicht erforderlich sind, so wird doch das Vorhandensein von Sandfeuerlöschgeräten für notwendig gehalten und deren Beschaffung dringend empfohlen. Nahegelegt wird auch eine Verständigigung mit den örtlichen Feuerwehren über zu treffende Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden in kirchlichen Gebäuden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Sorgfaltspflicht schwerwiegende, auch strafrechtliche Folgen haben kann, besonders, wenn es bei einem Brand zu Personenschäden kommt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 16 162/57/IV/10/M 57.

Missionskonferenz.

Kiel, den 17. Dezember 1957.

Am 5. und 6. Januar 1958 findet in Neumünster die Jahrestagung der schleswig-holsteinischen Missionskonferenz statt.

Sonntag, den 5. Januar 1958 um 20.00 Uhr, Gemeindehaus bei der Ansharkirche: Übergemeindlicher Gemeindeabend mit Bischof D. Salfmann, Kiel.

Montag, den 6. Januar 1958:

9.00 Uhr: Morgensegens in der Ansharkirche.

9.30 Uhr: Professor Dr. Lohse, Kiel: „Das Judentum in der Sicht des Neuen Testaments“.

11.00 Uhr: Missionsdirektor Ahrens, Breklum: „Die Mission als kritische Frage an das Selbstverständnis unserer Volkskirche.“

15.00 Uhr: Prof. Dr. Dammann, Berlin: „Was wird aus Afrika?“

16.30 Uhr: Mitgliederversammlung und Schluß der Jahrestagung.

Wir weisen auf diese Veranstaltung hin, zu der jeder Pastor der Landeskirche herzlich eingeladen ist. Die Vorträge finden im Gemeindehaus statt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.Nr. 21 818/57/V

Allianzgebetswoche 1958

Kiel, den 6. Dezember 1957

Die Leitung der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die nächste Allianzgebetswoche in der Zeit vom 5. bis 12. Januar 1958 stattfindet. Die Sanderichtung zur „Gebetswoche“ kann beim Schriftenmissionsverlag (21a) Gladbeck/Westf., Goethestraße 79, bezogen werden. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

1. Die Souveränität Gottes.
2. Die eine heilige Gemeinde Jesu.
3. Die Völker und ihre Regierungen.
4. Äußere Mission.
5. Familie und Jugend.
6. Innere Mission und Evangelisation.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.Nr. 19 272/57/V/T 21

Gebetswoche für die christliche Einheit.

Kiel, den 6. Dezember 1957.

Die Kommission des Ökumenischen Rates für Glaube und Kirchenverfassung lädt zur Teilnahme an der „Gebetswoche für die christliche Einheit“ ein und empfiehlt als Zeitpunkt in Anlehnung an die römisch-katholische Gebetsoktav die Woche vom 18. bis 25. Januar. Sie empfiehlt ferner, dort, wo herkömmlicherweise die Allianz-Gebetswoche gehalten wird, die „Gebetswoche für die christliche Einheit“ mit dieser zusammenzulegen, wobei dann die Fürbitte des Dienstags „für die Gemeinde Jesu in aller Welt“ der Ökumenischen Bewegung gelten soll. Wir geben die Empfehlungen der Kommission des Ökumenischen Rates weiter und bitten die Gemeinden, das Gebet um die Einheit der Kirche Jesu Christi in ihre Fürbitte hineinnehmen zu wollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

J.Nr. 20 632/57/VII.

Krankenhausseelsorgerkonvent 1958.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Wir laden hiermit ein zu einer Tagung der Krankenhausseelsorger am

Montag, 13. Januar 1958, vormittags 10 Uhr im Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Kiel, Dänische Str. 27/35.

Tagsordnung:

1. Biblische Eröffnung: Oberkonsistorialrat Brumack.
2. Vortrag Universitätsprofessor Dr. med. et phil. Wegendahl, Kiel: Wesensgemäße Behandlung der endogenen Psychose. — Aussprache.
3. Besprechung praktischer Fragen der Krankenhausseelsorge, eingeleitet durch ein Referat von Frau Vikarin Schröder, Neustadt.
4. Literaturberichte.

Die Tagung soll etwa um 17 Uhr beendet werden. Reise- und Verpflegungskosten sind von den entsendenden Stellen zu übernehmen.

Wir empfehlen den Besuch dieser Tagung allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnehmer an uns.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

J.Nr. 21 515/57/VII/L 47 —

Evangelische Akademie.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Die Evangelische Akademie führt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Volkshochschulen vom 13. bis 16. Januar 1958 eine Tagung für Dozenten der Volkshochschulen in der Grenzakademie Sankelmark durch. Es ist zu wünschen, daß sich die Verbindungen zwischen den Pastoren und den örtlichen Volkshochschulen vertiefen. Der Förderung einer Zusammenarbeit soll die vorgesehene Tagung dienen. Die Einladung zu dieser Tagung ist dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

J.Nr. 21 528/57/VII

Internate des Ev. Hilfswerks oder der Inneren Mission.

Kiel, den 25. November 1957.

Aus besonderer Veranlassung geben wir bekannt, welche Internate unter der Trägerschaft des Hilfswerks oder der Inneren Mission in Schleswig-Holstein bestehen:

1. Dugenhagen-Internat, Timmendorfer Strand, Strandallee 2a
(Oberschüler, Jungen und Mädchen; 235 Plätze)
2. Martinshaus Rendsburg, Kanalufer 48
(Oberschüler, Jungen; 65 Plätze)
3. Marthahaus Schleswig, Königstraße 30
(Oberschülerinnen, Mädchen; 60 Plätze — in beschränkter Zahl können auch Mittelschülerinnen aufgenommen werden)
4. Sunnius-Internat, Wyk auf Föhr
(Oberschüler, Jungen und Mädchen; 163 Plätze)
5. Alumnat Ratzburg, Demolierung 2
(Oberschüler, Jungen; 50 Plätze)

Im Bedarfsfalle werden die Gemeinden gebeten, sich direkt mit den Leitungen der genannten Internate in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

J.Nr. 20 398/57/VII/A. 37

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Seide in Holstein, Beselerstr. 28/32.

zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Gut instandgesetztes Pastorat mit Garten vorhanden. Tägliche Busverbindung nach Zeide. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 987/57/III/4/Pahlen 2.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Rothenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Dienstwohnung ist ab 1. Februar 1958 vorhanden. Nähere Auskünfte über die Gemeindeverhältnisse können beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Seeler, Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Chaussee 202, Telefon 63 70 30, eingeholt werden. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20 751/57/III/4/Bramfeld 2d.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Ost in Neumünster, Propstei Neumünster, wird zum 1. April

1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden. Pastorat mit Garten vorhanden. Das Pastorat wird von Grund auf erneuert und mit Zentralheizung versehen. Konfirmanden- und Jugendraum im Kaufe. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 474/57/III/4/Neumünster Vic.-Ost 2

Stellenausschreibung.

In der ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg/Solstein ist das Amt eines Jugendwartes für die männliche Jugendarbeit zum 1. April 1958 neu zu besetzen. Wohnung ist vorhanden. Vergütung erfolgt nach T.O.A. nach Vorbildung. Bewerbungen unter Vorlage des Lebenslaufes und der Zeugnisabschriften werden erbeten an den Kirchenvorstand, Oldenburg/Solstein, Wallstraße.

J.-Nr. 19 800/57 — IX/2 — Oldenburg 4

Personalien

Ernannt:

- Am 1. November 1957 der Pastor Günter Kruckis, 3. 3. in Esgrus, zum Pastor der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln;
- am 5. November 1957 der Pastor Dieter Schelhorn, 3. 3. in Zsum, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt;
- am 26. November 1957 der Pastor Rudolf Irmer, bisher in Süderhastedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;
- am 29. November 1957 der Pastor Otto Nast, bisher auf Hallig Hooge, zum Pastor der Kirchengemeinde Bannedorf auf Fehmarn, Propstei Oldenburg;
- am 29. November 1957 mit Wirkung vom 1. November 1957 der Pastor Alfred Schmeling, 3. 3. in Toldelund, zum Pastor der Kirchengemeinde Toldelund, Propstei Zsum-Bredstedt;
- am 2. Dezember 1957 der Pastor Klaus-Jenning Tappe, 3. 3. in Witzwort, zum Pastor der Kirchengemeinde Witzwort, Propstei Eiderstedt;
- am 4. Dezember 1957 der Pastor Dietrich Brumack, 3. 3. Wyk a./Föhr, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr (2. Pfarrstelle), Propstei Sütdondern.

Bestätigt:

- Am 3. Dezember 1957 die Wahl des Pastors Helmut Baginski, 3. 3. in Seiligenhafen, zum Pastor der Kirchengemeinde Seiligenhafen, Propstei Oldenburg.

Berufen:

- Am 27. November 1957 der Pastor Johannes Jöns, bisher in Breitenfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Koldenbüttel, Propstei Eiderstedt;
- am 5. Dezember 1957 der Pastor Otto Christ, bisher in Pahlen, zum Pastor der Stiftskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Kanthau;
- am 10. Dezember 1957 der Pastor Christian Christensen, bisher in Sürup, zum Pastor der Christ-Kirchengemeinde

Kendensburg-Neuwark (2. Pfarrstelle), Propstei Kendensburg.

Eingeführt:

- Am 27. Oktober 1957 der Pastor Ernst Anderfson als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde;
- am 3. November 1957 der Konsistorialrat Propst Alfred Petersen als Propst der Propstei Zsum-Bredstedt und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Zsum (Pfarrstelle des Westbezirks), Propstei Zsum-Bredstedt;
- am 3. November 1957 der Pastor Günter Kruckis als Pastor der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln;
- am 3. November 1957 der Pastor Johannes Wendt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen;
- am 3. November 1957 der Pastor Horst Neujahr als Pastor in die Pfarrstelle des Südbezirks der Kirchengemeinde St. Michaelis in Schleswig, Propstei Schleswig;
- am 10. November 1957 der Pastor Hermann Schroeder als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf;
- am 10. November 1957 der Pastor Heinz Mehrgardt als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;
- am 10. November 1957 der Pastor Dieter Schelhorn als Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt;
- am 17. November 1957 der Pastor Ernst Ribbat als Pastor der Kirchengemeinde Tolk, Propstei Südingeln;
- am 1. Dezember 1957 der Pastor Rudolf Irmer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm, Propstei Neumünster;
- am 1. Dezember 1957 der Pastor Johannes Jöns als Pastor der Kirchengemeinde Koldenbüttel, Propstei Eiderstedt.